

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
19/169

Status:

öffentlich

**Einziehung und Teileinziehung eines Teilstückes des Ostgaster Weges
 (Wallinghausen)
 hier: Ankündigung (§ 8 Abs. 2 NStrG)**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Egels/Wallinghausen		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kosten für die Bekanntmachung.
2. Kosten für den Rückbau des Teilstücks. Ein entsprechender Betrag wird unter der Invest-Nr. I.2201.028 im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die ortsüblich bekannt zu machende Ankündigung der Einziehung und Teileinziehung eines Teilstückes der öffentlichen Straße Ostgaster Weg (westlich Eidechsenweg) gemäß § 8 Abs. 2 Nds. Straßengesetzes (NStG). Das von der Einziehung und Teileinziehung betroffene Teilstück erstreckt sich auf einer Länge von ca. 25 m und besteht aus dem Flurstück 317/0 tlw. der Flur 4, Gemarkung Wallinghausen.

Das von der Einziehung und Teileinziehung betroffene Teilstück ist in der Anlage schwarz schraffiert bzw. grau hinterlegt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Sachverhalt:

Im Bebauungsplan Nr. 257 „Südlich Kieler Weg“ ist festgesetzt, dass der gewidmete Ostgaster Weg westlich des Eidechsenweges zu unterbrechen ist und hier zwischen dem östlichen und westlichen Teil nur eine Fuß- und Radwegeverbindung sowie eine öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung verbleibt (siehe Anlage).

Durch diese Unterbrechung soll der Ostgaster Weg im westlichen Teilbereich vom Verkehr entlastet und die Verkehre aus den östlichen Baugebieten über den neuen Kreisverkehr im Bereich Wallinghausener Gaste / Wallinghausener Straße (K 130) geführt werden.

Die Unterbrechung des Ostgaster Weges sollte jedoch erst nach Fertigstellung des neuen Kreisverkehrs erfolgen. Außerdem wurde auf Anregung des Ortsrates Egels/Wallinghausen beschlossen, vor einer Trennung des Ostgaster Weges eine Verkehrszählung durchzuführen, um daraus abgeleitet noch einmal abschließend über die Straßenunterbrechung zu entscheiden.

Die Verkehrszählung führte zu dem Ergebnis, dass noch ca. die Hälfte des Verkehrs aus den östlich angrenzenden Baugebieten über den Ostgaster Weg auf die Wallinghausener Straße fährt. Der Ortsrat Egels/Wallinghausen hat sich daher in seiner Sitzung am 18.04.2018 dafür ausgesprochen, die Unterbrechung entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 257 umzusetzen. Dieser sieht vor, den Ostgaster Weg westlich des Eidechsenweges auf einer Länge von etwa 25 m zu einem Fuß- und Radweg einschließlich öffentlicher Grünfläche zurückzubauen.

Aufgrund dieser Unterbrechung ist die bisher aus straßenrechtlicher Sicht uneingeschränkt zulässige Benutzung der Straße mit Kraftfahrzeugen an der in Rede stehenden Stelle entsprechend zu beschränken bzw. einzuziehen. Dies erfolgt durch ein Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 NStrG.

Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Die Teileinziehung soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Das betreffende Straßenstück soll hier aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen bzw. teileingezogen werden.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sind hier gegeben, da die Einziehung und Teileinziehung entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 257 erfolgt. Die Abwägung aller einer Unterbrechung des Ostgaster Weges betreffenden Aspekte sind hier bereits im Bebauungsplanverfahren geprüft und abgewogen worden. Die Erreichbarkeit sowie öffentliche Erschließung der Anlieger im Bereich bzw. Umfeld des Ostgaster Weges wird durch die (Teil-)Einziehung nicht eingeschränkt.

Für den Bereich der zukünftigen, öffentlichen Grünfläche ist eine sog. Einziehung erforderlich, da die Straße hier im Rahmen des Rückbaus komplett entsiegelt und dem öffentlichen Verkehr entzogen wird. Das gewidmete Straßenstück verliert an dieser Stelle den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Der Bereich des festgesetzten Fuß- und Radwegs hingegen soll nur für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden. Somit ist hier keine Einziehung, sondern eine Teileinziehung erforderlich. Der Widmungsumfang, also die öffentliche Nutzung der Straße, wird hier nachträglich auf einen Fuß- und Radweg beschränkt.

Abgesehen von dem in der Anlage dargestellten Bereich der Einziehung und Teileinziehung bleibt die Widmung des übrigen Ostgaster Weges unverändert bestehen.

Mit dem Beschluss wird das Einziehungs- sowie Teileinziehungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Absicht hierzu (Ankündigung) drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 2 NStrG), um Betroffenen Gelegenheit zu geben, mögliche Bedenken/Einwendungen gegen die Einziehung vorzubringen.

Grundsätzlich könnte hier nach § 8 Abs. 2 NStrG auch von einer Ankündigung abgesehen werden, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der die Unterbrechung der Straße vorsieht. Da der Bebauungsplan jedoch schon vor ca. 8 Jahren in Kraft getreten und das Thema der Straßenunterbrechung nicht zwingend (mehr) bekannt ist, erfolgt die (Teil-)Einziehung im gewohnten Verfahren.

Im Anschluss an die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Einwendungen (sofern eingegangen) der eigentliche Beschluss über die Einziehung / Teileinziehung und das Datum der Wirksamkeit.

Der Rückbau entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes erfolgt im Laufe des Jahres 2020. Bis zum endgültigen Rückbau des in Rede stehenden Bereiches wird es eine provisorische Sperrung geben.

Im Zusammenhang mit der Trennung wird für einen Teil des Ostgaster Weges auch eine Namensgebung erforderlich, damit beispielsweise die Anfahrt für Rettungskräfte nicht zu Komplikationen führt. Die Verwaltung wird dem Ortsrat Egels/Wallinghausen in dieser Angelegenheit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Anlage:

- Lageplan Ostgaster Weg

gez. Windhorst